

Eingang einer Klageschrift – Eingang der ZA – Vorlage an Richter

Theorie:

- Klageerhebung durch Einreichung der Klageschrift bei Gericht (§ 253 I ZPO)
- ordnungsgemäße Klageerhebung: richtige Form (§ 253 ZPO) + Unterschrift (§ 130a III ZPO) + Wahl der richtigen Klageart

Klageschrift (§ 253 ZPO)

Muss-Inhalt

- Bezeichnung der Parteien und des Gerichts (§ 253 II Nr. 1 ZPO)
- bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, ein bestimmter Antrag (§ 253 II Nr. 2 ZPO)
- Unterschrift (§§ 253 IV i. V. m. 130 Nr. 6 ZPO)

Soll-Inhalt

- Durchführung einer Mediation (§ 253 III Nr. 1 ZPO)
 - Streitwert (§ 253 III Nr. 2 ZPO)
 - Einzelrichterentscheidung? (§ 253 III Nr. 3 ZPO)
 - Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III S. 2 ZPO)
- Anhängigkeit: mit Eingang der Klageschrift bei Gericht
 - Rechtshängigkeit: mit wirksamer Zustellung der Klageschrift an den Beklagten

Wirkung der Rechtshängigkeit:

- Wirkungen, die das Verfahren betreffen (§ 261 ZPO):
 - o der Anspruch darf nur einmal rechtshängig sein
 - o die Zuständigkeit des Gerichts bleibt für die Dauer des Rechtsstreits bestehen
- Wirkungen, die den Anspruch betreffen:
 - o Hemmung der Verjährung des Anspruchs
 - o Verzinsung ab Rechtshängigkeit
 - o Erhöhung der Haftung des Schuldners, der dem Gläubiger einen Gegenstand herauszugeben hat

Klagearten

a) Leistungsklage:

- dient der Durchsetzung eines von dem Kläger behaupteten Anspruches zum Zwecke seiner Befriedigung
- der Kläger beantragt, den Beklagten zu „verurteilen“, eine Handlung vorzunehmen, zu unterlassen oder zu dulden – also etwas zu leisten oder zu unterlassen
- Voraussetzung: Fälligkeit des Anspruchs
- die Zwangsvollstreckung kann wegen des Anspruchs und der Kosten betrieben werden

Eingang einer Klageschrift – Eingang der ZA – Vorlage an Richter

- Untergliederung: Zahlungsklage, Räumungs- und Herausgabeklage, Klage auf Abgabe einer Willenserklärung, Unterlassungsklage

b) Feststellungsklage:

- dient der Feststellung, dass zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht bzw. ob eine Urkunde echt bzw. unecht ist
- führt zu keinem vollstreckbaren Urteil in der Hauptsache

c) Gestaltungsklage:

- dient der Änderung der von beiden Parteien unbestrittenen materiellen Rechtslage
- die Änderung der Rechtslage selbst tritt dann mit Rechtskraft des Urteils ein
- können Wirkungen nur für die Zukunft (z. B. Auflösung einer oHG) oder für die Vergangenheit (z. B. Ehenichtigkeitserklärung) erzeugen

Stufenklage (§ 254 ZPO)

- Sonderform der objektiven Klagehäufung
- Prozesswirtschaftlichkeit – stufenweise Klage: Einklagen von Auskünften und auf den Auskünften basierende konkrete Leistungsverlangen

unbezifferte Klage

- exakte Bezifferung des begehrten Anspruchs ist nicht möglich
- liegt im Ermessen des Gerichts bzw. von sonstigen Faktoren abhängig, die bei der Klageerhebung noch nicht sicher feststehen
- Angabe einer ungefähren Größenordnung des begehrten Betrages bzw. eines Mindestbetrages – Gericht kann z. B. deutlich höheres Schmerzensgeld aussprechen

Eingang einer Klageschrift – Eingang der ZA – Vorlage an Richter

Praxis:

a) Klageschrift:

- präsentieren (gleicher Tag – Kürzel, nicht gleicher Tag – Datum + Kürzel, § 6 II S. 4 GOV), Anlagen auf Vollständigkeit prüfen
- Räumungsklage
 - o Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) veranlassen (Warmmiete angeben)
 - o Räumung auf dem Aktendeckel notieren
 - o Streitwert: Wohnungsmiete (Warmmiete x geltend gemachte Monate) + Räumung (Kaltmiete x 12 Monate)
- Folieren

b) forumSTAR

- Erfassung der Personen, gesetzlichen Vertreter, Prozessbevollmächtigte und die anderen Beteiligten
- Stammdatenblatt ausdrucken

c) Anlegen der Akte

- Definition einer Akte: Schriftsätze, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind, nach dem Tag des Eingangs geordnet zu Akten zu vereinigen (§ 3 I S. 1 AktO)
- Beschriftung des Aktendeckels (§ 3 V AktO) – siehe Musterakten
- Aktenzeichen auf der Akte notieren (§ 4 I S. 1 AktO)

- Aufbau der Akte:
 - o erste Heftung: Kostenrechnungen (Ausnahme: VKR, Kost18), Beanstandungen der Kostenprüfungsbeamten, ZA, Sollstellungen und -löschungen, Niederschriften über vereinnahmte Sicherheitsleistungen, Hinterlegungsquittungen (§ 3 I S. 6 AktO), Stammdatenblatt (Empfehlung: immer als oberstes Blatt), blaue römische Folierung (§ 3 I S. 14 AktO)
 - o zweite Heftung: alle Schriftsätze, Entscheidungen, Verfügungen und sonstige Aktenbestandteile, blaue arabische Folierung
 - o dritte Heftung: nur beim LG, Entscheidungen, die von der Vernichtung ausgeschlossen werden, rote arabische Folierung (zwei Folierungen), AG: Aussonderungsheft

- Aktenbestandteile mit eingeschränkter Akteneinsicht von Beginn an trennbar aufbewahren (§ 3 I S. 11 AktO)

Eingang einer Klageschrift – Eingang der ZA – Vorlage an Richter

- Schriften, Abbildungen o. ä., die später zurückzugeben sind oder sich zur Einheftung nicht eignen – einzuheftender Umschlag (§ 3 I S. 3 AktO)

c) Prüfung des Vorschusses

- Zivilprozess ist vorschusskostenpflichtig (3,0 Gebühr)
 - o Kosten vollständig gedeckt – Vorlage an Richter
 - o PKH-Antrag – Vorlage an Richter
 - o Kosten nicht gedeckt – VKR

ACHTUNG: Schlusskostenrechnung in Vorschusskostenrechnung ändern

Erstellung der KR in forumSTAR:

KV-Nr. auswählen + Tab SOWIE „Hochschießen“

1. entsprechende Partei unten auswählen
2. RA markieren
3. Alternativer RE anklicken
4. RA wird unten angezeigt

Eingang einer Klageschrift – Eingang der ZA – Vorlage an Richter

Rubrum überprüfen (ggf. „Eintrag Ändern“ Rubrum ergänzen und „Eintragen“)

Übernehmen und dann Freigeben

- Vorschusskostenrechnung ausdrucken – unterschreiben, in zweite Heftung einheften – folieren – im Innenaktendeckel notieren

d) Frist setzen (6 Monate) und wegfächern

- Frist in forumSTAR und auf der Vorschusskostenrechnung setzen

„Hochschießen“ und „Übernehmen“

e) Eingang der Zahlungsanzeige

- ZA präsentieren, römisch folieren, erste Heftung
- Zahlungseingang in forumSTAR eintragen

Zahlungsart: ZA
Betrag / gezahlt am
Einzahler (falls vorhanden)
Kostenschuldner
Status: gezahlt
ggf. Verwendungszweck
ggf. Blatt der Akte
Eintragen + Übernehmen

Eingang einer Klageschrift – Eingang der ZA – Vorlage an Richter

	<ul style="list-style-type: none">- Frist löschen (forumSTAR und Akte)- Vorlage an Richter – Standort: Richter- auf ZA vermerken: „erfordert Bl. ...“)- Verfügung auf VKR:<ol style="list-style-type: none">1. Kosten gedeckt mit ZA I2. Hr. / Fr. RichterDatum, Unterschrift, Dienstbezeichnung
--	--

Theorie	<p>Der Richter prüft von Amts wegen die Prozessvoraussetzungen. Gemäß § 272 Abs. 2 ZPO bestimmt der Vorsitzende entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung oder er veranlasst ein schriftliches Vorverfahren.</p>
----------------	---

Theorie:	<p><u>Widerklage</u></p> <ul style="list-style-type: none">- = eine Klage des Beklagten gegen den Kläger im rechtshängigen Verfahren- Beklagter = Widerkläger und Kläger = Widerbeklagter- Zulässigkeit:<ul style="list-style-type: none">o wenn es sich um einen anderen als den in der Klage geltend gemachten Anspruch handelt und dieser mit dem Klageanspruch im Zusammenhang stehto wenn dieselbe Prozessart für Klage und Widerklage gegeben ist- Prozessvoraussetzungen für die Widerklage:<ul style="list-style-type: none">o für Klage und Widerklage muss dieselbe Prozessart zulässig seino örtliche und sachliche Zuständigkeit muss gegeben sein – Streitwert der Klage und Widerklage werden nicht addiert (§ 5 ZPO)<ul style="list-style-type: none">▪ Widerklage < 5.000,01 € = AG▪ Widerklage > 5.000,00 € = LG – AG gibt dann an LG ab- über Klage und Widerklage soll in einem Urteil entschieden werden – es handelt sich nach wie vor um 2 verschiedene Streitgegenstände – so könnte bei Entscheidungsreife auch durch Teilurteil entschieden werden (§ 301 ZPO)
-----------------	---

Eingang einer Klageschrift – Eingang der ZA – Vorlage an Richter

<u>Theorie:</u>	<ul style="list-style-type: none">- ob für eine Widerklage Verfahrensgebühren entstehen oder nicht, hängt davon ab, ob die Klage und die Widerklage verschiedene Gegenstände betreffen oder ob sie denselben Streitgegenstand haben<ul style="list-style-type: none">o verschiedene Streitgegenstände: beide Streitwerte werden addiert; keine Vorschusspflicht für den Differenzbetrag (§ 12 II Nr. 1 GKG); mit Eingang der Widerklage fällig (§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG) – Widerkläger = Kostenschuldner (§ 22 I S. 1 GKG)o denselben Streitgegenstand: der höhere Streitwert ist maßgeblich; keine Gebührenanforderung; Widerkläger haftet nun auch als Antragsteller- Berufungsinstanz: Widerklage nur zulässig, wenn der Gegner damit einverstanden ist oder das Gericht sie für sachdienlich hält <p>Revisionsinstanz und Urkunden- und Wechselprozess: Widerklage unzulässig</p>
------------------------	--

<u>Praxis:</u>	<p><u>Widerklage:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- die Parteibezeichnung in forumSTAR ändern (Kläger und Widerbeklagter sowie Beklagter und Widerkläger)- Stammdatenblatt ausdrucken
-----------------------	---